

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 13/13 B

L 13 VE 3/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 V 6/08 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Warendorfer Straße 26 - 28, 48145 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Nordrhein-Westfalen vom 27.9.2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 11.2.2013 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 27.9.2012 mit einem von ihm in polnischer Sprache verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 18.2.2013 Beschwerde eingelegt. Das Schreiben ist am 27.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen und in die deutsche Sprache übersetzt worden.
- 2 Das sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegende Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Senats vom 14.3.2013 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der dreimonatigen, am 13.5.2013 abgelaufenen Beschwerdefrist (§ 87 Abs 1 S 2, § 64 Abs 3 SGG iVm § 153 Abs 1, § 165 SGG) einlegen lassen. Der Kläger gehört nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

